



77/
27,28

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979

Nr. 4025

I.

Um den geplanten Ausbau der "Neustrasse" in Neuendorf (Querverbindung Neuendorf-Egerkingen) vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Der Plan lag vom 30. Oktober - 30. November 1978 in Neuendorf und beim Kreisbauamt II in Olten öffentlich auf. Innert der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Jäggi-von Arb Werner, Landwirt, Neufeldweg 140, Neuendorf
2. Oeggerli Oswald, Umgangweg 65, Neuendorf

Beamate des Bau-Departementes führten am 30. März 1979 die Einspracheverhandlungen in Neuendorf durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Jäggi-von Arb Werner; GB Nr. 339

Herr Jäggi stellt das Begehren, es sei ihm für das abzutretende Land Realersatz abzugeben.

Die Frage des Realersatzes bildet aber nicht Gegenstand des heutigen Plangenehmigungsverfahrens; sie ist in die eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, wobei hier keine Zusicherungen gemacht werden können. Solche Verhandlungen sind umgehend durchzuführen. Die finanziellen Ansprüche bleiben im vollen Umfange gewahrt.

Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Einsprache Nr. 2: Oeggerli Oswald; GB Nr. 254

Der Eingriff in das Grundstück des Einsprechers ist ziemlich gross, weshalb Herr Oeggerli um Ueberprüfung des Projektes mit allfälliger Verschiebung des Trasses nach Westen bat.

Hierauf hat das Tiefbauamt mit den Grundeigentümern auf der Westseite der Neustrasse verhandelt und das schriftliche Einverständnis für eine Verschiebung der Strasse erhalten; es betrifft dies die Grundstücke GB Nr. 53, 54, 55 und 56. Der Auflageplan wurde entsprechend abgeändert, worauf die Einsprache am 25. Mai 1979 zurückgezogen wurde. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen sind im Landerwerbsverfahren zu regeln.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 2) abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen. Der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über die "Neustrasse" in der Gemeinde Neuendorf wird genehmigt.
2. Auf die Einsprache Nr. 1 wird nicht eingetreten.

3. Die Einsprache Nr. 2 wird infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 genehmigten Plänen, Blatt 4 und 5

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf mit je 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Jäggi-von Arb Werner, Landwirt, Neufeldweg 10, 4623 Neuendorf

Oeggerli Oswald, Umgangweg 65, 4623 Neuendorf

